

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und anderer Rechtsvorschriften

A) Problem

Der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV) hält an den Zielen der ordnungsrechtlich ausgerichteten und auf die Begrenzung der Gelegenheiten zum Spiel angelegten Regulierung der Glücksspiele sowie an den wichtigsten Instrumenten zur Durchsetzung grundsätzlich fest. Dabei werden die bisherigen Regelungen fortentwickelt, um den in den vergangenen Jahren aufgetretenen Defiziten zu begegnen und der Rechtsprechung sowohl des Gerichtshofs der Europäischen Union als auch der nationalen Gerichte Rechnung zu tragen. Insbesondere im Bereich der Sportwetten wird als Reaktion auf den umfangreichen Schwarzmarkt in einer Experimentierklausel für sieben Jahre das bisherige Veranstaltungsmonopol durch ein Konzessionsmodell abgelöst. Zur kohärenten und unionsrechtskonformen Ausgestaltung des deutschen Glücksspielmarktes sind zudem Regelungen zu Pferdewetten und zum gewerblichen Automatenpiel vorgesehen. Für einige notwendig ländereinheitlich zu treffende Entscheidungen wird die zentrale Zuständigkeit der Behörde eines Landes festgelegt und ein Glücksspielkollegium mit Vertretern aller Länder geschaffen, das mit qualifizierter Mehrheit für die Länder entscheidet.

Einzelne Neuregelungen im Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) machen eine Anpassung und Änderung der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen notwendig. Des Weiteren enthält der Staatsvertrag Vorschriften, die eine nähere Konkretisierung oder eine Umsetzung mit einem bestimmten Mindestinhalt in den Ausführungsbestimmungen der Länder erfordern.

Die Evaluierung der 2006 novellierten Spielverordnung (SpielV) hat das erhebliche Gefahrenpotential des gewerblichen Automatenspiels deutlich gemacht. Es hat sich in den letzten Jahren expansiv entwickelt und den einstigen Charakter eines bloßen Unterhaltungsspiels verloren. Die Zahl der Spielhallen mit Geldspielgeräten ist in den letzten Jahren insbesondere auch aufgrund der Entstehung von Mehrfachkomplexen erheblich angestiegen. Neben dem damit für die Bevölkerung verbundenen hohen Suchtpotential wird dadurch zudem die städtebauliche Entwicklung in den Gemeinden stark negativ beeinflusst.

B) Lösung

Die Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) und des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) werden inhaltlich und redaktionell an den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag angepasst.

Die notwendigen Regelungen bei den Spielhallen werden durch Änderungen des AGGlüStV auf Landesebene geschaffen, um den Spieler- und Jugendschutz umfassend zu gewährleisten.

Diese Neuregelungen beinhalten

- die Ausgestaltung der im GlüStV enthaltenen Anforderungen für Spielhallen:

Das Prüfprogramm für die glücksspielrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen (§ 24 Abs. 1 GlüStV) wird bestimmt. Hierbei wird ein Mindestabstand gesetzlich festgeschrieben.

Des Weiteren wird zur Spielsuchtprävention für Spielhallen eine Mindestsperrzeit von drei Stunden festgesetzt (§ 26 Abs. 2 GlüStV), die durch Verordnung der Gemeinden unter der Voraussetzung des Vorliegens eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse verlängert werden kann.

- eine Härtefallklausel für bestehende Spielhallen:

Für bestehende Spielhallen wird eine Befreiungsmöglichkeit von den Anforderungen des GlüStV und des AGGlüStV geschaffen, die das Bestandsschutzinteresse mittelständischer Spielhallenbetreiber maßgeblich berücksichtigt, zugleich aber auch eine klare Perspektive für die umfassende Geltung des Verbots von Mehrfachkonzessionen schafft.

Durch die Neuregelungen im GlüStV und dem AGGlüStV wird von der Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Spielhallen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) Gebrauch gemacht, die den Ländern im Rahmen der Föderalismusreform 2006 übertragen worden ist. Der Bund bleibt jedoch weiterhin aufgefordert, die gerätebezogenen Anforderungen beim gewerblichen Automatenenspiel unter dem Gesichtspunkt der Spielsuchtprävention und des Spielerschutzes durch eine Änderung der SpielV zu verschärfen und hierdurch den Ergebnissen der Evaluierung der SpielV 2006 Rechnung zu tragen.

Mit der Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land und Forstwirtschaft (ZuVLFG) wird im Hinblick auf die erstmals begründeten Anforderungen des GlüStV an die Vermittlung von Pferdewetten durch Buchmacher die Zuständigkeit auf die Regierungen übertragen, die bislang bereits für die Erlaubnisse zur Vermittlung von Lotterien und Sportwetten zuständig sind und die dadurch ihre Erfahrungen im Vollzug des GlüStV nutzen können.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Staat

Durch den Entwurf werden die wesentlichen Grundsätze des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland beibehalten, so dass keine wesentlichen Mehrausgaben zu erwarten sind. Die Erlaubnis für die Wettvermittlungsstellen der Konzessionsnehmer bedeutet zwar eine Aufgabenerhöhung für die Regierungen.

Im Gegenzug führt der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag in den Bereichen, in denen ein ländereinheitliches Verfahren vorgesehen ist, zu Entlastungseffekten, auch wenn die zentral zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium und die Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere von den bisher zentral zuständigen Regierungen (Regierung der Oberpfalz und Regierung von Mittelfranken) zu unterstützen sein werden. In der Summe ist daher zu erwarten, dass der Mehraufwand durch die Entlastungseffekte kompensiert wird.

Kommunen

Den für den Vollzug der Gewerbeordnung zuständigen Behörden (Kreisverwaltungsbehörden; kreisangehörige Gemeinden, denen durch Rechtsverordnung nach Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen wurden, Delegationsgemeinden), die bereits für die Erteilung der gewerberechtlichen Spielhallenerlaubnis zuständig sind, wird auch die Zuständigkeit für die glücksspielrechtliche Erlaubnis sowie den damit zusammenhängenden Vollzug übertragen. Dieser Verwaltungsaufwand wird durch kostendeckende Gebühren aufgefangen werden.

Wirtschaft und Bürger

Für die Wirtschaft erzeugt der vorliegende Gesetzentwurf keine Pflichten, die nicht bereits im Glücksspielstaatsvertrag angelegt wären. Das Erfordernis einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle folgt aus § 24 GlüStV. Eine Darlegung zum Vertrieb über Wettvermittlungsstellen ist Bestandteil des im Konzessionsverfahren nach §§ 4a ff. GlüStV vom Bewerber vorzulegenden Vertriebskonzepts.

Für die Bürger ergeben sich aus dem Entwurf keine zusätzlichen Kostenauswirkungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und anderer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922, BayRS 2187-3-I) wird wie folgt geändert:

1. Vor Art. 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Lotterien und Sportwetten

- Art. 1 Öffentliche Aufgabe
- Art. 2 Erlaubnisverfahren
- Art. 3 Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential
- Art. 4 Glücksspielaufsicht
- Art. 5 Staatliche Lotterieverwaltung
- Art. 6 Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem
- Art. 7 Wettvermittlungsstellen
- Art. 8 Verordnungsermächtigung

Teil 2

Spielhallen

- Art. 9 Erlaubnisverfahren
- Art. 10 Aufsicht
- Art. 11 Betrieb von Spielhallen
- Art. 12 Befreiung

Teil 3

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 13 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 14 Übergangsregelung Sperrdatei
- Art. 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1

Lotterien und Sportwetten“

3. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie unterstützt die nach § 9a Abs. 1 bis 3 und § 19 Abs. 2 GlüStV zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium (§ 9a Abs. 5 Satz 1 GlüStV) und die Geschäftsstelle (§ 9a Abs. 7 Satz 1 GlüStV) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Abkürzung „GlüStV“ ein Semikolon und die Worte „§ 10a GlüStV bleibt unberührt“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2011 auf insgesamt 3 700 verringern“ durch die Worte „auf maximal 3 700 beschränken“ ersetzt.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Abweichend von Abs. 3 veranstaltet die Anstalt ‚GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder‘ auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) vom 15. Dezember 2011/19. Januar 2012 ... (Fundstelle, sobald bekannt, einsetzen) Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote. ²Sie nimmt die öffentliche Aufgabe nach § 10 Abs. 1 GlüStV in Bezug auf Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote wahr.“

4. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 2 Buchst. b werden nach der Abkürzung „GlüStV“ die Worte „vorbehaltlich Abs. 3“ eingefügt.
 - bbb) Es wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:

„6. bei Vermittlern die Mitwirkung am Sperrsystem nach § 8 Abs. 6 GlüStV sichergestellt ist,“

- ccc) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7; die Worte „§ 21 Abs. 3 Satz 1“ werden durch die Worte „§ 21 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
- ddd) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.
- bb) Es werden folgender neuer Satz 2 und folgender Satz 3 eingefügt:
- „²Die Nachweise sind von der den Antrag stellenden Person durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. ³Die Nachweise sind mit dem Antrag vorzulegen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Eine Erlaubnis im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a GlüStV steht der Erlaubnis durch die zuständigen Behörden des Freistaates Bayern gleich.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte „Satz 1“ werden durch die Worte „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
- c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- „(3) Abweichend von § 4 Abs. 4 GlüStV kann der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet nach § 4 Abs. 5 GlüStV erlaubt werden, wenn sichergestellt ist, dass die in Art. 2 Abs. 1 und 2 und in § 4 Abs. 5 GlüStV genannten Voraussetzungen beachtet werden.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
- „(5) Zuständige Erlaubnisbehörde ist
1. für die Vermittlung von Glücksspielen durch Annahmestellen (§ 3 Abs. 5 GlüStV), durch die Verkaufsstellen der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder, durch Losbriefverkäufer und durch Wettvermittlungsstellen die Regierung, in deren Bezirk die Annahme, der Losbriefverkauf oder die Wettvermittlung stattfinden soll,
 2. im Übrigen die Regierung der Oberpfalz.“
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
- aa) Es werden jeweils die Worte „Süddeutschen Klassenlotterie“ durch die Worte „GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder“ ersetzt.
- bb) Die Worte „§ 25 Abs. 2 Satz 2“ werden durch die Worte „§ 29 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
5. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
6. In Art. 5 Abs. 2 wird das Wort „Durchführung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt.
7. Art. 6 erhält folgende Fassung
- „Art. 6
Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem
- (1) ¹Die Staatliche Lotterieverwaltung ist vorbehaltlich des Satzes 2 verpflichtet, Spielersperren im Sinn des § 8 GlüStV sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich an die für die Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zuständige Stelle zu übermitteln. ²Soweit die Staatliche Lotterieverwaltung im Sinn des Art. 5 Abs. 2 an einem zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstalter beteiligt ist, hat sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass dieser den Verpflichtungen nach Satz 1 nachkommt. ³Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, dürfen unbeschadet des § 23 Abs. 1 Satz 3 GlüStV auch von der Staatlichen Lotterieverwaltung solange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung ihrer Pflichten bei der Aufhebung der Sperre erforderlich ist.
- (2) ¹Betroffene können ihre Auskunftsrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen auch über die Staatliche Lotterieverwaltung geltend machen. ²Die Staatliche Lotterieverwaltung leitet die Anliegen der Betroffenen an die für die Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zuständige Stelle des Landes Hessen weiter. ³Hinsichtlich der nach Abs. 1 Satz 3 gespeicherten Dokumente erhalten Betroffene von der Staatlichen Lotterieverwaltung auf Antrag Auskunft über
1. die zu ihrer Person in den Dokumenten gespeicherten Daten,
 2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten,
 3. die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen,
 4. Auftragnehmer, sofern Dritte an der Datenverarbeitung beteiligt sind.“
8. Art. 7 erhält folgende Fassung:
- „Art. 7
Wettvermittlungsstellen
- (1) ¹Die Zahl der Wettvermittlungsstellen der Konzessionsnehmer nach § 10a Abs. 5 GlüStV wird auf höchstens 400 begrenzt und ist unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen der Konzessionsnehmer zu verteilen. ²Die Konzessionsnehmer können auch nach der Konzessionserteilung Vereinbarungen über die Übertragung und Nutzung der Wettvermittlungsstellen treffen. ³Eine übermäßige Häufung von Wettvermittlungsstellen in bestimmten Gebieten ist zu vermeiden.

(2) Die Bewerber um eine Konzession haben darzulegen, ob und an welchen Orten sie Sportwettangebote auch über Wettvermittlungsstellen zu vertreiben beabsichtigen.

(3) Ist die Staatliche Lotterieverwaltung Konzessionsnehmer, kann die Wettvermittlung an diese nur in den nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 zahlenmäßig beschränkten Annahmestellen als Nebengeschäft erfolgen; Art. 5 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen als in Wettvermittlungsstellen nach Abs. 1 und 3 ist nicht zulässig.“

9. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Mitwirkung der Staatlichen Lotterieverwaltung am übergreifenden Sperrsystem nach Art. 6, soweit dies nach der Errichtung der zentralen Sperrdatei durch das Land Hessen zur Vorbereitung der Übernahme nach § 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV erforderlich ist,“

b) In Nr. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es werden folgende Nrn. 5 und 6 angefügt:

„5. eine Senkung oder Erhöhung der Zahl der Annahmestellen nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 und der Zahl der Wettvermittlungsstellen nach Art. 7 Abs. 1, soweit sie zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV erforderlich ist,

6. die Einzelheiten zur Sicherstellung des Ausschlusses Minderjähriger von der Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen nach § 4 Abs. 3 GlüStV, insbesondere zu Inhalt und Umfang der an die nach dem Glücksspielstaatsvertrag Verpflichteten jeweils zu stellenden Anforderungen.“

10. Nach Art. 8 wird folgender Teil 2 eingefügt:

„Teil 2
Spielhallen

Art. 9
Erlaubnisverfahren

(1) Die Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV darf nur erteilt werden, wenn

1. die Errichtung und der Betrieb der Spielhalle den Zielen des § 1 GlüStV nicht zuwiderlaufen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 GlüStV) und
2. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 GlüStV,
 - b) des Internetverbots in § 4 Abs. 4 GlüStV,
 - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV,

d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV und

e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV

sichergestellt ist.

(2) ¹Ausgeschlossen ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist. ²Die Anzahl der Spielgeräte, die in einer Spielhalle aufgestellt werden dürfen, bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl I S. 280).

(3) ¹Ein Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle darf nicht unterschritten werden. ²Die zuständige Erlaubnisbehörde kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem nach Satz 1 festgesetzten Mindestabstand zulassen.

(4) Zuständige Erlaubnisbehörde ist die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung zuständige Behörde.

Art. 10
Aufsicht

¹Die zuständigen Behörden nach Art. 9 Abs. 4 haben die Aufgabe,

1. die Erfüllung der nach dem Glücksspielstaatsvertrag bestehenden oder auf Grund des Glücksspielstaatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und
2. die Erfüllung der nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen

beim Betrieb von Spielhallen zu überwachen. ²Zu diesem Zweck stehen ihnen die Befugnisse nach § 9 Abs. 1 GlüStV zu; § 9 Abs. 2 GlüStV gilt entsprechend. ³Art. 4 bleibt unberührt.

Art. 11
Betrieb von Spielhallen

(1) ¹Spielhallen dürfen nur nach Erteilung der Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV und Art. 9 betrieben werden. ²Die Übergangsfristen in § 29 Abs. 4 GlüStV sind zu beachten.

(2) ¹Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt täglich um 3.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. ²Die Gemeinden können die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse durch Verordnung verlängern.

Art. 12
Befreiung

¹Eine Befreiung im Sinn des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV darf nur erteilt werden, wenn die Gesamtzahl der Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in den in einem baulichen Verbund, insbesondere einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebrachten Spielhallen 48 nicht überschreitet und ein Konzept zur weiteren Anpassung vorgelegt wird. ²Die bereits bisher geltenden Anforderungen zur räumlichen und optischen Sonderung sind zu beachten. ³Die Befreiung kann nicht über die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages hinaus erteilt werden. ⁴Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die in Art. 9 Abs. 4 genannte Behörde. ⁵Diese hat nach vollständiger Antragstellung innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.“

11. Nach Art. 12 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3
**Ordnungswidrigkeiten,
Übergangs- und Schlussbestimmungen**“

12. Der bisherige Art. 9 wird Art. 13; Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden die Worte „§ 5 Abs. 4“ durch die Worte „§ 5 Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „§ 21 Abs. 3 Satz 2“ werden durch die Worte „§ 21 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „§ 21 Abs. 3 Satz 1“ werden durch die Worte „§ 21 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
 - cc) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- d) Es werden folgende Nrn. 7 und 8 angefügt:
 - „7. entgegen Art. 11 Abs. 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis betreibt,
 8. als Betreiber oder als Aufsichtsperson einer Spielhalle zulässt oder duldet, dass ein Gast während der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt.“

13. Es wird folgender Art. 14 eingefügt:

„Art. 14
Übergangsregelung Sperrdatei

(1) Bis zur Übernahme der Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV durch die zuständige Stelle des Landes Hessen ist Art. 6 in der bis zum Ablauf des (*Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes einsetzen*) geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass in der Sperrdatei auch Spielersperren im Sinn des § 8 GlüStV einzutragen sind, die von Konzessionsnehmern (§§ 4a, 10a Abs. 2 GlüStV) übermittelt werden.

(2) ¹Die Staatliche Lotterieverwaltung hat die bei ihr gespeicherten Spielersperren im Sinn des § 8 GlüStV nach der Übermittlung nach § 29 Abs. 3 Satz 2 GlüStV zu löschen. ²Die Betroffenen sind über die Übermittlung zu unterrichten.“

14. Der bisherige Art. 10 wird Art. 15.

§ 2
**Änderung des Gesetzes
über Spielbanken im Freistaat Bayern**

Das Gesetz über Spielbanken im Freistaat Bayern (Spielbankgesetz – SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 350, BayRS 2187-1-I), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „sind“ das Wort „gleichrangig“ eingefügt.
- b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,“

2. Art. 4a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zur Feststellung einer Spielersperre bedienen sich die Spielbanken der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) und der Sperrdatei der Staatlichen Lotterieverwaltung nach Art. 4b.“
- b) Abs. 3 wird durch folgenden neuen Abs. 3 und folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:

„(3) ¹Die Spielbanken sind verpflichtet, die Spielersperren nach Abs. 2 Sätzen 1 und 2 sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich zur Aufnahme an die Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zu übermitteln. ²Die Spielersperren nach Abs. 2 Satz 3 sind unverzüglich an die Staatliche Lotterieverwaltung zur Aufnahme in die Sperrdatei nach Art. 4b zu übermitteln.

(4) ¹Für Auskunftsrechte der Betroffenen findet Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland entsprechende Anwendung. ²Die Spielbanken leiten die Anliegen der Betroffenen auch an die Staatliche Lotterieverwaltung weiter.

(5) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die

Mitwirkung der Spielbanken an der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zu erlassen, soweit dies nach Errichtung der Sperrdatei durch das Land Hessen zur Vorbereitung der Übernahme im Sinn des § 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV erforderlich ist.“

3. Es wird folgender Art. 4b eingefügt:

„Art. 4b
Sperrdatei

(1) Die Staatliche Lotterieverwaltung errichtet eine Sperrdatei.

(2) ¹In der Sperrdatei werden Störersperren im Sinn des Art. 4a Abs. 2 Satz 3 gespeichert, soweit und solange dies nach dem Zweck der Sperre erforderlich ist. ²Das gilt auch für Störersperren, die von den zuständigen Stellen der anderen Länder, von deutschen Spielbanken und von Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz nach Bayern übermittelt werden.

(3) Für die in der Sperrdatei zu speichernden Daten gelten § 23 Abs. 1 und 5 GlüStV entsprechend.

(4) ¹Den bayerischen Spielbanken werden auf Anfrage die Sperrdaten nach Abs. 2 zum Zweck der Überwachung der auf Störersperren beruhenden Teilnahmeverbote nach der Spielbankordnung mitgeteilt. ²Den für Sperrdateien im Sinn des Abs. 2 zuständigen Stellen anderer Länder und den anderen deutschen Spielbanken werden die Sperrdaten übermittelt, soweit dies zur Kontrolle von mit der Spielbankordnung vergleichbaren, auf Störersperren beruhenden Teilnahmeverboten des jeweiligen Landesrechts erforderlich ist. ³Eine Übermittlung der Sperrdaten an Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz ist zulässig, soweit Gegenseitigkeit und die ausschließliche Verwendung zum Zweck der Kontrolle von mit der Spielbankordnung vergleichbaren, auf Störersperren beruhenden Teilnahmeverboten gewährleistet sind. ⁴Die Datenübermittlung kann durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen; erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren. ⁵Die nach Satz 4 protokollierten Daten dürfen nur zur Kontrolle der Zugriffsberechtigungen auf das elektronische System verwendet werden; sie sind durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen zweckfremde Verwendung zu schützen. ⁶Sonstige Datenübermittlungen sind nur nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 3 GlüStV zulässig.

(5) Betroffene erhalten von der Staatlichen Lotterieverwaltung auf Antrag Auskunft über

1. die zu ihrer Person in der Sperrdatei gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten,

3. die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen,
4. Auftragnehmer, sofern Dritte an der Datenverarbeitung beteiligt sind.“

4. Art. 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bis zur Übernahme der Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV durch die zuständige Stelle des Landes Hessen sind Art. 4a dieses Gesetzes und Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG-GlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922, BayRS 2187-3-I) jeweils in der bis zum Ablauf des (*Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einsetzen*) geltenden Fassung anzuwenden.“

§ 3

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

In Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 302), werden die Worte „ist die Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Worte „sind die Regierungen“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

1. Mit dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – GlüÄndStV) wird den in den vergangenen Jahren aufgetretenen Problemen bei der Bekämpfung des Schwarzmarktes bei Sportwetten begegnet, der Rechtsprechung sowohl des Gerichtshofs der Europäischen Union als auch der nationalen Gerichte Rechnung getragen sowie auf die negativen Entwicklungen beim gewerblichen Automatenenspiel reagiert. Im Bereich der Sportwetten wird das bisherige Veranstaltungsmonopol in einer Experimentierklausel für sieben Jahre durch ein Konzessionsmodell abgelöst. Zur kohärenten und unionsrechtskonformen Ausgestaltung des deutschen Glücksspielmarktes sind zudem Regelungen zu Pferdewetten und zum gewerblichen Automatenenspiel vorgesehen.

Für den Bereich des mit einem hohen Suchtpotential verbundenen gewerblichen Automatenspiels wird dabei berücksichtigt, dass sich dieses in den letzten Jahren expansiv entwickelt und den einstigen Charakter eines bloßen Unterhaltungsspiels

verloren hat. Die Zahl der Spielhallen mit Geldspielgeräten ist in den letzten Jahren insbesondere auch aufgrund der Entstehung von Mehrfachkomplexen erheblich angestiegen. Neben den damit für die Bevölkerung verbundenen Suchtgefahren wird dadurch zudem die städtebauliche Entwicklung in den Gemeinden stark negativ beeinflusst.

2. Einzelne Neuregelungen im Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) machen ergänzende Vorschriften in den Ausführungsgesetzen der Länder erforderlich, insbesondere im Hinblick auf behördliche Zuständigkeiten und Verfahren, die Wettvermittlungsstellen bei den Konzessionsnehmern, das System der Sperrdatei für Sucht- und Störersperren sowie hinsichtlich des Rechts der Spielhallen. Der Glücksspielstaatsvertrag enthält dabei Vorschriften, die die Länder mit einem bestimmten Mindestinhalt in ihren Ausführungsgesetzen umsetzen müssen, sowie Vorschriften, in denen den Ländern aufgegeben wird, das Nähere in ihren Ausführungsbestimmungen zu regeln. Die Ausführungsgesetzgebung ist in § 28 Satz 1 GlüStV vorgesehen. Zusätzlich sind die Länder berechtigt, weitergehende Anforderungen zu treffen und Bußgeld- oder Strafvorschriften zu erlassen (vgl. § 28 Sätze 2 und 3 GlüStV).

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden diese Regelungspflichten und -befugnisse für Bayern durch Änderungen des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) und des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) umgesetzt.

Für den Bereich der Spielhallen werden im AGGlüStV die Anforderungen aus dem GlüStV inhaltlich ausgestaltet, soweit diese nicht ohnehin bereits unmittelbar gelten. Zu dieser Ausgestaltung gehören insbesondere eine Regelung zum Mindestabstand zwischen Spielhallen, eine Sperrzeitregelung, die Festlegung von behördlichen Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnissen sowie eine Härtefallklausel für bestehende Spielhallen.

Für den Bereich der Spielbanken, für die nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 GlüStV weiterhin der Glücksspielstaatsvertrag Anwendung findet, steht bei der notwendigen Änderung des AGGlüStV und des SpielbG die Neustrukturierung des Sperrsystems der Spielbanken im Vordergrund, die als Konsequenz der Errichtung eines bundesweit zentral geführten Sperrsystems für Suchtsperren im Hinblick auf die Störersperren der Spielbanken erforderlich ist.

Mit einer Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLF) werden zudem im Hinblick auf die erstmals begründeten Anforderungen des GlüStV an die Vermittlung von Pferdewetten Zuständigkeiten auf die Regierungen übertragen, die bislang bereits für die Erlaubnisse zur Vermittlung von Lotterien und Sportwetten zuständig sind und die dadurch ihre Erfahrungen im Vollzug des GlüStV 2008 nutzen können.

3. Mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird auch eine Fortentwicklung der Zusammenarbeit der Länder vorgesehen. Für bestimmte, notwendig länder einheitlich zu führende Verfahren wird ein Glücksspielkollegium geschaffen, das mit qualifizierter Mehrheit für die Länder entscheidet und dessen Entscheidungen dann von den Behörden eines Landes mit Wirkung für alle Länder nach außen umgesetzt wird. Die Regelungen des GlüStV über Zuständigkeiten und Verfahren im länder einheitlichen Verfahren gehen den allgemeinen Zuständigkeiten und Verfahrensbestimmungen des Ausführungsgesetzes vor.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland)

Zu Nr. 2:

Die im AGGlüStV zu treffenden umfangreichen Bestimmungen zu den Spielhallen lassen es als sinnvoll erscheinen, diese in einem eigenen Teil zusammenzufassen. Diesem vorangestellt werden die Regelungen zu Lotterien und Sportwetten in einem Teil mit dem Titel „Lotterien und Sportwetten“ zusammengefasst.

Zu Nr. 3:

Zu a):

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und effektiven Durchführung der durch den Glücksspieländerungsstaatsvertrag geschaffenen länder einheitlichen Verfahren wird der bisherige Aufgabenbereich der Glücksspielaufsicht (§ 9 Abs. 1 Satz 1 GlüStV, Art. 4 AGGlüStV) dahingehend erweitert, dass dieser auch eine Unterstützung der im länder einheitlichen Verfahren handelnden Stellen umfasst. Die Unterstützung kann insbesondere in der Mitwirkung in Prüfgruppen des Glücksspielkollegiums sowie in der Mitwirkung bei der Überwachung länder einheitlich erteilter Erlaubnisse bestehen. Dies wird vor allem die bisher schon zentral zuständigen Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz betreffen. Die allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen zur Amtshilfe sowie die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Zu b):

Zu aa):

In Art. 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird klargestellt, dass auch der Freistaat Bayern für die Veranstaltung von Sportwetten durch die Staatliche Lotterieverwaltung zukünftig einer Konzession bedarf.

Zu bb):

Art. 1 Abs. 3 Satz 2 verpflichtet die Staatliche Lotterieverwaltung, wie bisher auch das Ziel einer Begrenzung der Zahl der Annahmestellen (vgl. § 10 Abs. 4 GlüStV) zu verfolgen. Der Vertrieb des staatlichen Lotterie- und Wettangebots über Annahmestellen als Verbundvertrieb über mittelständische Einzelhandelsbetriebe wurde von der höchstrichterlichen Rechtsprechung als mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar bestätigt. Für den Gesetzgeber bestehe keine Verpflichtung, den Verbundvertrieb über mittelständische Einzelhandelsbetriebe aufzugeben (BVerwG, Urteil vom 24. November 2010, Az. 8 C 15.09, Rz. 39). Vielmehr dürfe er davon ausgehen, die verfassungsrechtlich geforderte Abkehr vom Vertrieb der Lotterie- und Wettangebote als allorts verfügbarer normaler Gegenstände des täglichen Bedarfs lasse sich dadurch erreichen, dass die Zahl der Vertriebsstellen begrenzt und gleichzeitig Maßnahmen zur qualitativen Beschränkung der Vermarktung getroffen würden; der Verbundvertrieb schließe eine konsequente Ausrichtung auf die Suchtvorbeugung und -bekämpfung nicht aus (BVerwG a.a.O.). Ausgehend von diesem Urteil wird die – aufgrund der seit 1997 von der Staatlichen Lotterieverwaltung vorgenommenen kontinuierlichen Verringerung – zuletzt erreichte Zahl ihrer Annahmestellen von rd. 3 700 (Stand: Dezember 2011) nunmehr als Sollwert festgeschrieben.

Zu c):

Aufgrund des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) wird mit Wirkung zum 01.07.2012 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen

Rechts „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ errichtet und mit deren Errichtung die Anstalt „Süddeutsche Klassenlotterie“ aufgelöst (§ 12 Abs. 1 GKL-StV). Art. 1 Abs. 4 wird daran angepasst. Insbesondere wird auch die Anpassung an die Aufgabe der Anstalt „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ vorgenommen, d.h. die Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten (§ 2 Abs. 1 GKL-StV).

Zu Nr. 4:

Zu a):

Zu aa):

Zu aaa):

Die Einfügung stellt klar, dass eine Einhaltung des Internetverbots in § 4 Abs. 4 GlüStV als Erlaubnisvoraussetzung dann nicht sicherzustellen ist, wenn der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten nach § 4 Abs. 5 GlüStV und dem neuen Art. 2 Abs. 3 (s. Begründung hierzu) erlaubt worden ist.

Zu bbb):

Die Einfügung der tatbestandlichen Erlaubnisvoraussetzung betrifft die Sicherstellung der Mitwirkung am Sperrsystem nach § 8 Abs. 6 GlüStV.

Zu ccc):

Redaktionelle Anpassung an den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Anpassung an die neue Absatzfolge in § 21 GlüStV).

Zu ddd):

Folgeänderung.

Zu bb):

Soweit Erlaubnisvoraussetzungen „sicherzustellen“ sind, wird damit eine entsprechende Darlegungslast des Antragstellers begründet. Dieser hat bereits im Antrag schlüssig vorzutragen, wie er die Sicherstellung bewerkstelligen will; entsprechende Darstellungen und Konzepte sind vor Antragstellung zu entwickeln und mit dem Antrag vorzulegen. Hierzu gehören z.B.:

- Darstellungen zum Verfahren, mit dem die Identität der Spielteilnehmer beim jeweiligen Vertriebsweg vor der Teilnahme geprüft und sichergestellt wird, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind,
- ein Werbekonzept (Darstellung der Einhaltung der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV unter Beschreibung von Kommunikationsinhalten und -mitteln sowie Produktinformationen),
- ein Sozialkonzept (Darstellung, wie die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel angehalten und wie der Entstehung von Glücksspielsucht vorgebeugt wird; Bestätigung/Nachweise über entsprechende Schulung des Personals).

Die dauerhafte Erfüllung dieser Anforderungen kann zusätzlich über Nebenbestimmungen gesteuert werden.

Zu cc):

Folgeänderung.

Zu b):

Zu aa):

Nach dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag werden bestimmte Erlaubnisse für die Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen

im ländereinheitlichen Verfahren mit Wirkung für Bayern von zuständigen Behörden eines anderen Landes erteilt (vgl. § 9a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 GlüStV). Ziel dieses ländereinheitlichen Verfahrens ist die Fortentwicklung und effektivere Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Länder: gemeinsame Entscheidungen im Kollegium werden von den Behörden eines Landes mit Wirkung für alle Länder nach außen umgesetzt. Die Ergänzung trägt der Änderung des GlüStV Rechnung, die ländereinheitlich erteilte Erlaubnisse den Erlaubnissen nach § 4 Abs. 1 GlüStV gleichstellt

Zu bb):

Folgeänderung.

Zu c):

Art. 2 Abs. 3 soll klarstellen, dass der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet nur erlaubt werden können, wenn die Beachtung der in Art. 2 Abs. 1 und 2 und in § 4 Abs. 5 GlüStV genannten Voraussetzungen sichergestellt ist. § 10a Abs. 4 GlüStV bleibt jedoch unberührt, d.h. Inhaber einer Sportwettkonzession bedürfen keiner gesonderten Erlaubnis.

Die Darlegungslast für diese Voraussetzungen liegt beim Antragsteller (vgl. Art. 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3). Dieser hat bereits im Erlaubnis Antrag insbesondere die Gewährleistung des Ausschlusses minderjähriger oder gesperrter Spieler durch Identifizierung und Authentifizierung (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV) darzustellen, ein auf die Internetproblematik zugeschnittenes Sozialkonzept (§ 4 Abs. 5 Nr. 4 GlüStV) vorzulegen sowie die Anwendung des Sozialkonzepts sicherzustellen (vgl. zur „Sicherstellung“ die Begründung zu Art. 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3).

Zu d):

Folgeänderung.

Zu e):

Für Wettvermittlungsstellen (vgl. § 10a Abs. 5 GlüStV und den neu gefassten Art. 7) wird keine zentrale landesweite Zuständigkeit vorgesehen, sondern in Nr. 1 die Erlaubniszuständigkeit auf die Regierung übertragen, in deren Bezirk die Wettvermittlungsstelle liegt.

Die bislang vorgesehenen Zuständigkeiten für Entscheidungen über Erlaubnis Anträge von Lottereeinnehmern (Sitzregierung, wenn der Sitz des Lottereeinnehmers in Bayern liegt; ansonsten Auffangzuständigkeit der Regierung der Oberpfalz) entfallen. Den Lottereeinnehmern der (künftigen) Anstalt „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ wird, unabhängig von deren Sitz, die Erlaubnis von der Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hamburg für das Gebiet des Freistaates Bayern im ländereinheitlichen Verfahren erteilt (vgl. § 9a Abs. 1 GlüStV).

Zu f):

Änderung wegen Errichtung der Anstalt „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ und redaktionelle Anpassung an den Glücksspieländerungsstaatsvertrag.

Zu Nr. 5 a und b:

Die glücksspielaufsichtliche Zuständigkeit für Lottereeinnehmer (Sitzregierung, wenn der Sitz des Lottereeinnehmers in Bayern liegt; ansonsten Auffangzuständigkeit der Regierung der Oberpfalz) entfällt. Für aufsichtliche Maßnahmen ist auch für das Gebiet des Freistaats nunmehr die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hamburg zuständig (vgl. § 9a Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 GlüStV).

Zu Nr. 6:

Die Staatliche Lotterieverwaltung soll künftig nicht nur die Durchführung, sondern die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe übertragen können. Dies trägt insbesondere § 10 Abs. 2 Satz 2 GlüStV Rechnung. Der maßgebliche Einfluss wird dadurch gesichert, dass eine unmittelbare oder mittelbar maßgebliche Beteiligung des Freistaates Bayern oder des Freistaates Bayern und anderer Länder vorausgesetzt wird. Die entsprechende Ausgestaltung der Vertragsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Kündigung und der Rückholung der Aufgabe, wird durch das bereits in dieser Vorschrift vorgesehene Zustimmungsverfahren gesichert.

Zu Nr. 7:

Spätestens zum 01.07.2013 soll gemäß §§ 8, 23, 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV ein übergreifendes Sperrsystem für Spielsuchtsperren als bundesweites Zentralregister errichtet werden (für die Übergangszeit vgl. § 29 Abs. 3 Satz 3 GlüStV sowie den neuen Art. 14). Die Staatliche Lotterieverwaltung kann als Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV und im Rahmen einer Sportwettkonzession (selbst bzw. aufgrund einer Beteiligung im Sinne von Art. 5 Abs. 2) zur Teilnahme an diesem übergreifenden Sperrsystem verpflichtet sein. Zudem obliegt ihr die Bearbeitung von Anträgen auf Selbstsperrungen, die ihr nach § 8 Abs. 6 Satz 2 GlüStV von Vermittlern von öffentlichen Glücksspielen übermittelt werden.

Durch die Pflicht zur Übermittlung an die für die Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zuständige Stelle (Art. 6 Abs. 1 Satz 1) wird zum einen gewährleistet, dass der mit den Spielersperren im Sinn des § 8 GlüStV bezweckte Spielerschutz sowohl bei von der Staatlichen Lotterieverwaltung ausgesprochenen Fremdsperren als auch bei Selbstsperrungen sofort bundesweite Geltung entfaltet. Zum anderen wird sichergestellt, dass Änderungen und Aufhebungen ohne zeitliche Verzögerungen bundesweit berücksichtigt werden. Diese Zielsetzungen sollen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 auch erreicht werden, wenn die Staatliche Lotterieverwaltung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 an einem zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstalter beteiligt ist. Als geeignete Maßnahme nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 kommt z.B. eine ausdrückliche gesellschaftsvertragliche Regelung in Betracht.

Die Speicherung der Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, bei der Staatlichen Lotterieverwaltung (Art. 6 Abs. 1 Satz 3) ist erforderlich, weil diese über die Aufhebung einer von ihr verfügten Sperre bzw. im Fall des § 29 Abs. 1 Satz 4 GlüStV auch hinsichtlich einer von einem anderen Veranstalter verfügten Sperre zu entscheiden hat (für die Speicherung der Sperre als solche siehe Art. 14, dort insbesondere Abs. 2). Die Speicherung ist solange zulässig, wie dies für die Erfüllung der Pflichten der Staatlichen Lotterieverwaltung im Zusammenhang mit der Aufhebung von Sperrungen erforderlich ist (vgl. § 8 Abs. 5, § 23 Abs. 5, § 29 Abs. 1 Satz 4 GlüStV).

Die für die Führung der bundesweiten Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zuständige Behörde des Landes Hessen erfüllt die ihr nach dem Glücksspielstaatsvertrag zukommenden Aufgaben in eigener Verantwortung. Sie speichert die Spielsuchtsperren, die ihr von den zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstaltern von öffentlichen Glücksspielen übermittelt werden, und übermittelt die gespeicherten Daten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 GlüStV im erforderlichen Umfang an die Stellen, die Spielverbote zu überwachen haben. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 bestimmt zur Verfahrenserleichterung für die Betroffenen, dass sie die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen zukommenden datenschutzrechtlichen Auskunftsrechte auch über die Staatliche Lotterieverwaltung dort geltend machen können. Hinsichtlich der von der Staatlichen Lotterieverwaltung nach Art. 6 Abs. 1

Satz 3 gespeicherten Dokumente erhält der Betroffene in Art. 6 Abs. 1 Satz 3 einen Auskunftsanspruch gegenüber der Staatlichen Lotterieverwaltung.

Zu Nr. 8:

Allgemeines zu Wettvermittlungsstellen:

Die Konzession nach § 10a GlüStV berechtigt den Konzessionsnehmer auch, dem Verbraucher sein Angebot über Wettvermittlungsstellen zu unterbreiten (vgl. § 10a Abs. 5 GlüStV). Im Anschluss an § 10 Abs. 4 GlüStV ist in § 10a Abs. 5 Satz 1 GlüStV vorgesehen, dass die Länder die Zahl der Wettvermittlungsstellen zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV begrenzen. Die von den Ländern vorgenommenen Begrenzungen sind bei der europaweiten Konzessionsausschreibung in die Bekanntmachung aufzunehmen (vgl. § 4b Abs. 1 GlüStV). Sie sind von den Bewerbern um eine Konzession bei der Darstellung ihrer Vertriebsstruktur sowie ihres Vertriebsnetzes zu berücksichtigen und deren Einhaltung bei der Entscheidung über die Konzessionserteilung im ländereinheitlichen Verfahren zu prüfen. Die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle treffen dann – wie bei den Annahmestellen – die zuständigen Landesbehörden (vgl. § 10a Abs. 5 Satz 2 GlüStV).

Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen:

In Art. 7 Abs. 1 wird die Zahl der Wettvermittlungsstellen bei den Konzessionsnehmern für den Freistaat Bayern auf eine Höchstzahl begrenzt und bestimmt, dass diese Zahl unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen der Konzessionsnehmer zu verteilen ist. Zugleich wird den Bewerbern um eine Konzession in Art. 7 Abs. 2 aufgegeben, darzulegen, ob und an welchen Orten sie ihre Sportwettangebote auch über Wettvermittlungsstellen vertreiben wollen. Durch die zahlenmäßige Begrenzung wird die Beschränkung auf das zur Kanalisierung und Schwarzmarktbekämpfung erforderliche Maß erreicht. Dementsprechend orientiert sich die Begrenzung auf die Höchstzahl 400 an der in Bayern im Rahmen von Untersagungsverfahren maximal festgestellten Zahl an illegalen Sportwettbüros. In Bayern wurde diese Zahl zu keinem Zeitpunkt überschritten. Sie berücksichtigt dabei auch, dass nach den Ergebnissen der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags bei Sportwetten vor allem dem Vertriebsweg Internet überragende Bedeutung zukommt. Außerdem ist auch eine gemeinsame Nutzung von Wettvermittlungsstellen durch mehrere Konzessionsinhaber zulässig.

Für die Staatliche Lotterieverwaltung (vgl. Art. 5 und Art. 1 Abs. 3 Satz 1) sieht Art. 7 Abs. 3 Halbsatz 1 vor, dass deren Sportwettangebot – im Rahmen einer Konzession – nur in den zahlenmäßig beschränkten Annahmestellen als Nebengeschäft vermittelt werden darf. Die Begrenzung der Vermittlung in den Annahmestellen auf ein Nebengeschäft – wie sie bislang für Oddset stattfand – greift die Vertriebsstruktur des Verbundvertriebs über mittelständische Einzelhandelsbetriebe auf, die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung eines Sportwettmonopols als nicht zu beanstandender Beitrag zu einer konsequenten Ausrichtung am Ziel, die Spielsucht zu bekämpfen und problematischem Spielverhalten vorzubeugen, qualifiziert wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2010, Az. 8 C 15.09, Rz. 37). Dieser Verbundvertrieb unterscheidet sich qualitativ und quantitativ grundlegend von der Wettvermittlung in besonderen Wettlokalen, weil hier nicht zum längeren Aufenthalt und mehrfachen Spiel eingeladen wird und durchschnittlich auch nur 3 bis 5 Prozent der Umsätze aus Sportwetten generiert werden. Der Verbundvertrieb, in dem das Wettgeschäft nur als Nebenerwerb betrieben wird, ermöglicht zudem eine soziale Kontrolle

durch nicht zum Wetten geneigte Personen, die übermäßigem Spielen vorbeugen kann (BVerwG a.a.O., Rz. 40). Lokale, deren Umsatz ganz vom Wettgeschäft abhängig ist, sind dagegen regelmäßig darauf ausgelegt, Kunden zum Verweilen einzuladen und zum Wetten zu animieren. Sie bieten soziale Kontakte, die zur Teilnahme an Wetten anreizen und eine bereits vorhandene Wettneigung verstärken (vgl. BVerwG a.a.O.).

Der Vertrieb über Annahmestellen steht auch offen, wenn ein staatlich kontrollierter Veranstalter im Sinne des Art. 5 Abs. 2 eine Konzession erhält (Art. 7 Abs. 3 Halbsatz 2).

Art. 7 Abs. 4 verbietet die stationäre Vermittlung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen und Annahmestellen.

Zu Nr. 9:

Zu a):

Die Mitwirkung der Staatlichen Lotterieverwaltung am übergreifenden Sperrsystem nach §§ 8 und 23 GlüStV wird bereits jetzt in Art. 6 geregelt. Die Errichtung der bundesweiten Zentraldatei durch das Land Hessen und die Übernahme der Sperrdaten erfolgt spätestens zum 01.07.2013 (für die Übergangszeit vgl. Art. 14). Nr. 2 soll es ermöglichen, soweit erforderlich ergänzende Bestimmungen zur Mitwirkung durch Rechtsverordnung zu treffen.

Zu b):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu c):

Die Verordnungsermächtigung in Art. 8 Nr. 5 ermöglicht auch ohne Gesetzesänderung eine Ausrichtung am Ziel der Spielsuchtbekämpfung und der Vorbeugung gegen problematischen Spielverhaltens (§ 1 Nr. 1 GlüStV) sowie die Berücksichtigung von zukünftigen tatsächlichen Entwicklungen im Hinblick auf die Kanalisierung und Schwarzmarktbeämpfung (§ 1 Nr. 2 GlüStV). Sie ermöglicht eine unverzügliche Anpassung der Zahl der Wettvermittlungsstellen in Art. 7 Abs. 1 für den Fall, dass nach § 4a Abs. 3 GlüStV durch einen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz die Zahl der Konzessionen erhöht oder gesenkt wird, um die Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV besser zu gewährleisten.

Die Verordnungsermächtigung in Art. 8 Nr. 6 ermöglicht Konkretisierungen zu Inhalt und Umfang der aus § 4 Abs. 3 GlüStV abzuleitenden Anforderungen zur Sicherstellung des Ausschlusses Minderjähriger von der Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen. Der Sicherstellungspflicht ist je für die Verantwortungssphäre des Veranstalters oder Vermittlers zu genügen (s. Erläuterungen zum Ersten GlüÄndStV zu § 4 Abs. 3). Das erfordert differenzierte Anforderungen, die den unterschiedlichen Sachverhalten Rechnung tragen.

Zu Nr. 10:

Durch die Änderung des Grundgesetzes in Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG als Folge der Föderalismusreform 2006 ist das Recht der Spielhallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder übertragen worden. Von der Landesgesetzgebungskompetenz werden sowohl formelle Anforderungen an Spielhallen – wie z.B. Erlaubnispflichten – als auch materielle Ge- und Verbote – wie das Verbot von Mehrfachspielhallen – erfasst.

Die Bestimmungen über die Spielhallen werden in einem eigenen Teil zusammengefasst (Art. 9 bis 12).

1. Art. 9 legt für die glücksspielrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle (§ 24 GlüStV) das behördliche Prüfprogramm, nach dem Glücksspielstaatsver-

trag durch die Ausführungsbestimmungen näher zu bestimmende Erlaubnisvoraussetzungen und die Zuständigkeiten fest.

Abs. 1 stellt klar, dass Voraussetzung für die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis die Einhaltung der Ziele des Staatsvertrags sowie die Beachtung der Vorschriften ist, auf die § 2 Abs. 3 GlüStV verweist.

Abs. 2 übernimmt die Regelung des Glücksspielstaatsvertrages, dass die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem räumlichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, künftig ausgeschlossen ist (Verbot der Mehrfachkonzession). Dies ist aus Gründen der Suchtprävention geboten, da eine Reduzierung des Angebots von suchtfördernden Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit erreicht und durch räumliche Separation sowie das Erfordernis der Überwindung einer Wegstrecke beim Spielhallenwechsel der übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs entgegengewirkt wird. Durch das Verlassen einer Spielhalle und deren Atmosphäre muss der Spieler vor dem Betreten einer weiteren Spielhalle einen neuen Entschluss zum Spiel fassen; damit besteht die Möglichkeit, dass der Spieler aufgrund der zeitlichen und räumlichen Unterbrechung sein Spiel abbricht. Die Einführung des Verbots der Unterbringung von mehreren Spielhallen in einem Gebäudekomplex dient dazu, eine Umgehung durch die aus der Vollzugspraxis bekannte Aufteilung eines von der Außenansicht her einheitlichen Gebäudes in aus bauordnungsrechtlicher Sicht mehrere Gebäude zu verhindern. Die Höchstzahl der nach der Spielverordnung in der Fassung vom 27.01.2006 (BGBl I S. 280) in einer Spielhalle zulässigen Spielgeräte ist auf zwölf Geld- oder Warenspielgeräte beschränkt. Das wird durch statische Verweisung auf die Vorschrift des § 3 Abs. 2 SpielV klargestellt.

Abs. 3 verfolgt primär das Ziel, Spielsucht zu bekämpfen und eine übermäßige Häufung von Spielhallen in bestimmten Vierteln zu vermeiden. Die Zahl der Spielhallenstandorte sowie die Zahl der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit haben sich in den letzten zehn Jahren signifikant erhöht. Nicht zuletzt die Evaluierung der 5. Novelle der Spielverordnung 2006 hat die hohe Suchtgefährlichkeit des gewerblichen Automatenspiels herausgestellt. Der Arbeitskreis gegen Spielsucht e. V. (Unna) hat ermittelt¹, dass in Bayern im Jahr 2010 insgesamt 15.416 Geld- oder Warenspielgeräte in gewerblichen Spielhallen an 873 Standorten existierten. Bei einer Bevölkerungszahl von 12 538 696 Einwohnern² im Jahr 2010 kommen damit 813,35 Personen auf ein Geld- oder Warenspielgerät in einer Spielhalle. Insbesondere im Bereich der großen Städte liegt eine hohe Dichte vor. So waren in München im Jahr 2010 insgesamt 1.943 Geräte in Spielhallen, d.h. ein Spielgerät pro 682,27 Einwohner, in Nürnberg insgesamt 1.301, also eines pro 387,12 Einwohner, aufgestellt. Schon im Jahr 2008 war mit durchschnittlich 1.018,27 Einwohnern pro aufgestelltem Geld- oder Warenspielgerät mit Gewinnmöglichkeit von einer hohen Dichte auszugehen. Der sprunghafte Anstieg in den letzten Jahren ist in einem Großteil der untersuchten Gemeinden zu verzeichnen. So sind beispielsweise auch in kleineren Gemeinden wie Marktredwitz und Senden Zuwachsraten bei in Spielhallen aufgestellten Geld- und Warenspielgeräten von 43,9 Prozent bzw. 48 Prozent vorhanden.

¹ Die Zahlen sind auf der homepage der Landesstelle Glücksspielsucht (<http://www.lsgbayern.de/index.php?id=257>) einsehbar.

² Zahl des Bayerischen Landesamts für Statistik (Bevölkerungsstatistik 2010)

Der Mindestabstand in Satz 1 dient vorwiegend zur Vermeidung von Mehrfachkonzessionen und bezweckt die Verhinderung und Bekämpfung von Spielsucht. Er ist ab der Außenwand der jeweiligen Spielhalle zu bemessen. Durch die erforderliche Überwindung einer räumlichen und zeitlichen Distanz wird der Zusammenhang zwischen leichter Verfügbarkeit und Griffnähe eines weiteren Spielangebots und einem verstärkten Nachfrageverhalten des Spielers unterbrochen. Satz 2 enthält eine Regelung, die ein Abweichen vom Mindestabstand in besonders gelagerten Einzelfällen vorsieht; dadurch werden unbillige Härten vermieden und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

Abs. 4 bestimmt die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung für die Erteilung der gewerberechtlichen Spielhallenerlaubnis zuständigen Behörden als zuständige Erlaubnisbehörde für die glücksspielrechtliche Erlaubnis. Dies sind derzeit die Kreisverwaltungsbehörden und kreisangehörige Gemeinden, denen durch Rechtsverordnung nach Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen wurden (sog. Delegationsgemeinden); als Kreisverwaltungsbehörden sind hierbei die Landratsämter und die kreisfreien Städte (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung) gemeint sowie die Großen Kreisstädte, die nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über die Aufgaben der Großen Kreisstädte die Aufgabe der Kreisverwaltungsbehörde wahrnehmen. Dadurch wird ein Zugriff auf die Vollzugserfahrungen der Gewerbebehörden ermöglicht und für den Antragsteller der Aufwand reduziert.

2. Art. 10 Satz 1 und 2 überträgt den zuständigen Behörden der Gewerbeaufsicht für die Überwachung des Betriebs von Spielhallen die Aufgaben und Befugnisse der Glücksspielaufsicht. Die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag und diesem Gesetz ergebenden glücksspielrechtlichen Anforderungen sollen bei der Überwachung von Spielhallen sichergestellt werden. Satz 3 stellt klar, dass auch die Glücksspielaufsichtsbehörden nach Art. 4 weiterhin für Spielhallen zuständig bleiben, insbesondere wenn es um die Unterbindung von unerlaubtem Glücksspiel in Spielhallen geht. Art. 10 bezweckt eine starke Glücksspielaufsicht über Spielhallen.

3. Art. 11 Abs. 1 stellt klar, dass ab Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags dessen §§ 24, 25 und 26 anzuwenden sind. Der Betrieb einer Spielhalle vor Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis ist unzulässig und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Regelung soll für Gemeinden den Vollzug erleichtern, da es Sache des Betreibers ist, bei Neuaufnahme des Betriebs einer Spielhalle bzw. vor Ablauf der Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 GlüStV eine Erlaubnis einzuholen.

Abs. 2 setzt § 26 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrags um. Die Sperrzeit dient vor allem der Prävention von Spielsucht, da eine nachhaltige Ruhezeit Spieler zu einer Pause zwingt und die Anreize zum Weiterspielen hemmt. In Bayern haben sich in der Zeit zwischen 3 Uhr und 6 Uhr bislang gehäuft Überfälle auf Spielhallen ereignet, daher wird die Sperrzeit für diesen Zeitraum festgelegt. Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, die Sperrzeit durch Verordnung bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse zu verlängern. Damit können sie Ruhephasen ausdehnen und örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

4. Art. 12 macht von der in § 29 Abs. 4 GlüStV für die Länder vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, Einzelheiten zur Befreiung von den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 und § 25 Glü-

StV nach dem Ablauf der Übergangsfrist zu regeln. Ziel der Regelung ist es, einzelne Voraussetzungen für eine Befreiung festzulegen und dabei einerseits eine deutliche Absenkung der Gesamtzahl der stark suchtsgefährdenden Geldspielgeräte zu erreichen und andererseits sicherzustellen, dass nicht unverhältnismäßig in die Rechte der Spielhallenbetreiber eingegriffen wird.

Das Anknüpfen an die Gesamtzahl der Geräte im Mehrfachkomplex anstelle eines Anknüpfens an den räumlichen Begriff der Spielhalle zwingt die Betreiber nach fünf Jahren nicht zur Schließung kompletter Spielhallen, sondern ermöglicht deren Nutzung mit ungefährlichen Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit. Durch die Absenkung auf eine Gesamtzahl von zunächst 48 Geräten und die Vorlage eines individuellen Anpassungskonzepts durch den Betreiber, können insbesondere die Interessen der mittelständischen und kleineren Spielhallenbetreiber berücksichtigt werden. Im Rahmen des Konzepts ist zwar eine zeitliche Perspektive für die weitere Absenkung der Gerätezahl vorzusehen, allerdings besteht ein Spielraum für eine flexible Gestaltung der Reduzierung, wenn andere geeignete spieterschützende Maßnahmen ergriffen werden. Hierbei ist auch eine mögliche Entschärfung der Gefährlichkeit der Geld- und Warenspielgeräte durch eine Änderung der Spielverordnung zu berücksichtigen.

Die Regelung strebt daher einen Interessenausgleich zwischen den mit dem Staatsvertrag verfolgten Allgemeinwohlzielen und dem Bestandsschutz im Einzelfall an, wodurch den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgebots Rechnung getragen wird.

Zu Nr. 11:

Dem neuen Teil „Spielhallen“ folgt ein Teil, in dem die Bußgeldbewehrungen sowie die Übergangs- und Schlussbestimmungen enthalten sind.

Zu Nr. 12:

Die Einfügung des „Teil 2 Spielhallen“ macht eine Fortschreibung der Artikelnummerierung erforderlich.

Zu a):

Redaktionelle Anpassung an den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Anpassung an die neue Absatzfolge in § 5 GlüStV).

Zu b):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu c):

Redaktionelle Anpassung an den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Anpassung an die neue Absatzfolge in § 21 GlüStV).

Zu d):

Entsprechend Absatz 1 Nr. 1 wird für das Betreiben einer Spielhalle entgegen Art. 11 Abs. 1 ein eigenständiger Bußgeldtatbestand aufgenommen. Zudem werden Verstöße gegen die Sperrzeitregelung bußgeldbewehrt.

Zu Nr. 13:

Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV soll die zentrale Sperrdatei für Spielsuchtsperren spätestens zum 01.07.2013 errichtet werden. Bis zur Übernahme bleiben nach § 29 Abs. 3 Satz 3 GlüStV die bislang für die Führung der Sperrdatei der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV zuständigen Stellen für die Unterhaltung eines

übergreifenden Sperrsystem (§§ 8 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV) verantwortlich.

Vor dem Hintergrund dieser Übergangsregelung bestimmt Art. 14 Abs. 1, dass die bisherigen rechtlichen Grundlagen für den Betrieb der Sperrdatei für Spielsuchtsperren bis zur Übernahme der Sperrdatei weiter gelten und darin künftig auch von Konzessionsnehmern ausgesprochene Spielsuchtsperren eingetragen werden können. Die Übermittlung von Sperrdaten zu Spielsuchtsperren an Konzessionsnehmer sieht Art. 6 Abs. 5 Satz 1 AGGlüStV in der Fassung vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922, BayRS 2187-3-1) bereits vor, weil diese sonstige Stellen sind, die Spielverbote zu überwachen haben (§ 21 Abs. 5 GlüStV).

Mit Art. 14 Abs. 2 Satz 1 wird eine Parallelspeicherung nach Übernahme der Sperrdatei durch die zuständige Behörde des Landes Hessen ausgeschlossen.

Zu Nr. 14:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung neuer Artikel.

Zu § 2 (Änderung des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern)

Zu Nr. 1 a) und b):

Die Ziele des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern werden entsprechend den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages (§ 1 GlüStV) angepasst, die gemäß § 2 Abs. 2 GlüStV auch für Spielbanken Anwendung finden.

Zu Nr. 2:

Die Neufassung des Art. 4a trägt dem Umstand Rechnung, dass die Spielbanken verpflichtet sind, hinsichtlich Spielsuchtsperren (§ 8 Abs. 2 GlüStV) an der zentralen Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV teilzunehmen. Zugleich behalten die Spielbanken das Instrument der Störersperre, mit dem dem Ziel des Spielbankgesetzes Rechnung getragen wird, die ordnungsgemäße Durchführung der Glücksspiele sicherzustellen (Art. 1 Abs. 1 Nr. 4). Störersperren – wie sie unverändert in Art. 4a Abs. 2 Satz 3 definiert werden – sind nicht in das bundesweite Zentralregister einzutragen; hier verbleibt es vielmehr bei der dezentralen Speicherung in den Ländern (vgl. den neuen Art. 4b und die Begründung hierzu).

Art. 4a Abs. 4 bestimmt zur Verfahrenserleichterung für die Betroffenen, dass sie die ihnen zukommenden datenschutzrechtlichen Auskunftsrechte auch über die Spielbanken bei der für die Führung der bundesweiten Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zuständigen Behörde des Landes Hessen und der Staatlichen Lotterieverwaltung geltend gemacht werden können.

Art. 4a Abs. 3 Satz 1 verpflichtet die Spielbanken zur Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem nach §§ 8 und 23 GlüStV. Die Errichtung der bundesweiten Zentraldatei durch das Land Hessen und Übernahme der Sperrdaten erfolgt spätestens zum 01.07.2013 (für die Übergangszeit vgl. Art. 12 Abs. 3). Die Verordnungsermächtigung in Art. 4a Abs. 5 soll es ermöglichen, soweit erforderlich ergänzende Bestimmungen zur Mitwirkung auch ohne Gesetzesänderung zu treffen.

Zu Nr. 3:

Durch die Errichtung eines bundesweiten Zentralregisters für Spielsuchtsperren bedarf es einer zentralen bayernweiten Datei nur noch im Hinblick auf die Störersperren der Spielbanken (für die Übergangszeit bis zur Errichtung des bundesweiten Zentralregisters vgl. den neuen Art. 12 Abs. 3).

In Art. 4b werden hierfür die erforderlichen Anpassungen vorgenommen. Die Datei für Störersperren wird – wie bisher – bei der Staatlichen Lotterieverwaltung eingerichtet. Innerhalb der Staatlichen Lotterieverwaltung handelt es sich funktional um eine eigene speichernde Stelle, die von den anderen Bereichen (Spielbanken, Lotto etc.) zu trennen ist. Es kann auf bestehende personelle und sächliche Ressourcen zurückgegriffen werden.

Art. 4b Abs. 2 Satz 1 legt die zulässigen Speichergegenstände fest. Art. 4b Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass dies auch für solche Sperren gilt, die von den dort genannten Stellen außerhalb Bayern übermittelt werden, gerade auch dann, wenn die Personen, deren Daten übermittelt werden, im Zeitpunkt der Übermittlung noch keinen Glücksspielrechtlichen Bezug zu Bayern haben.

Gemäß Art. 4b Abs. 3 gelten die in § 23 Abs. 1 GlüStV festgelegten Datenkategorien und die in § 23 Abs. 5 GlüStV festgelegte Löschrfrist auch für Störersperren. Die Speicherung ergänzender Daten, die anlässlich einer Meldung bekannt geworden sind, ist unzulässig.

In Art. 4b Abs. 4 werden die Datenströme geregelt, die von der Sperrdatei an andere Stellen übermittelt werden dürfen. Für die Übermittlung gilt hierbei eine strenge Zweckbindung sowie zusätzlich – dem Grundsatz der Erforderlichkeit folgend – nach dem Kreis der Datenempfänger abgestufte Voraussetzungen.

Der Auskunftsanspruch des Betroffenen nach Art. 4b Abs. 5 besteht nur gegenüber der die Sperrdatei führenden Staatlichen Lotterieverwaltung, nicht gegenüber den einzelnen Spielbanken. Er kann zur Verfahrenserleichterung für den Betroffenen über die Spielbanken geltend gemacht werden (vgl. Art. 4a Abs. 4).

Zu Nr. 4:

Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV soll die zentrale Sperrdatei für Spielsuchtsperren spätestens zum 01.07.2013 errichtet werden. Bis zur Übernahme bleiben nach § 29 Abs. 3 Satz 3 GlüStV die bislang für die Führung der Sperrdatei der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV zuständigen Stellen für die Unerhaltung eines übergreifenden Sperrsystems (§§ 8 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV) verantwortlich.

Vor dem Hintergrund dieser Übergangsregelung bestimmt Art. 12 Abs. 3, dass die bisherigen rechtlichen Grundlagen für den Betrieb der Sperrdatei für Spielsuchtsperren als auch für Störersperren bis zur Übernahme der Sperrdatei weiter gelten.

Zu § 3 (Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft)

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Buchmachererlaubnissen wird von den Kreisverwaltungsbehörden auf die Regierungen übertragen. Dadurch wird die Schwerpunktsetzung bei den Regierungen betreffend die Erteilung von Erlaubnissen zur Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen (Annahmestellen, Verkaufsstellen, Wettvermittlungsstellen) für die Buchmacher nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt fortgesetzt. Da für die Buchmacher künftig nach § 2 Abs. 5 GlüStV Anforderungen aus dem Glücksspielstaatsvertrag gelten und diese – wie z.B. das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV – bei den Regierungen bislang bereits in den dort angesiedelten Erlaubnisverfahren zu prüfen waren, können deren Vollzugserfahrungen künftig auch für den Bereich der Buchmacher genutzt werden.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.